

Stand: Februar 2012

Merkblatt zur Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen

<u>I. Entscheidungen über Verfahren bei einem Gericht eines EU-Mitgliedstaates, die ab dem 01.03.2001 Rechtskraft erlangt haben:</u>

Sofern das Scheidungsverfahren nach diesem Zeitpunkt bei einem Gericht eines EU-Mitgliedsstaates (außer Dänemark) eingeleitet worden ist, bedarf es aufgrund der <u>Verordnung</u> (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten und zur Aufhebung der <u>Verordnung</u> (EG) Nr. 1347/2000 ("Brüssel-IIa-Verordnung") keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

Antragsteller können sich für dieses vereinfachte Verfahren direkt an das für sie zuständige deutsche Standesamt wenden.

Die Verordnung findet in der Regel auch für Urteile Anwendung, deren Verfahren bereits **vor** dem 01.03.2001 anhängig gemacht wurden, die jedoch erst ab dem 01.03.2001 rechtskräftig geworden sind.

Das Scheidungsurteil muss einen **Rechtskraftvermerk** und eine **Bescheinigung nach Art. 39 der EU-Verordnung 2201/2003** enthalten. Verlangen Sie deshalb bitte "la debida certificación conforme al Art. 39 del Reglamiento (CE) No. 2201/2003 del Consejo de 27 de noviembre 2003 relativo a la competencia, el reconocimiento y la ejecución de resoluciones judiciales en materia matrimonial y de responsabilidad parental sobre los hijos comunes", Fundstelle Diario Oficial No. L 338 de 23/12/2003. Ein Muster der Bescheinigung in spanischer Sprache ist beigefügt.

Ob eine Übersetzung des Urteils und/oder der Bescheinigung in die deutsche Sprache erforderlich ist, hängt vom Einzelfall ab und wird von der Behörde entschieden, die mit der Frage der Anerkennung befasst ist.

Für weitere Rückfragen wenden Sie sich bitte direkt an die für Ihren Wohnort zuständige deutsche Auslandsvertretung.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

II. Entscheidungen über Verfahren bei einem Gericht eines EU-Mitgliedstaates, die vor dem 01.03.2001 Rechtskraft erlangt haben, und Entscheidungen von Gerichten von Nicht-EU-Staaten:

Diese Scheidungsurteile unterliegen seit dem 01.09.2009 dem Anerkennungsverfahren nach § 107 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG; durch die Regelung des § 107 FamFG wird die zuvor maßgebliche Regelung Artikel 7 FamRÄndG abgelöst).

Ein von einem ausländischen Gericht ausgesprochenes Scheidungsurteil ist in diesen Fällen für den deutschen Rechtsbereich erst dann wirksam, wenn die zuständige Landesjustizverwaltung festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen. Eine unter Wahrung der Ortsform im Ausland geschlossene Ehe eines Deutschen ist gemäß Artikel 11 Absatz 1 EGBGB als rechtsgültig anzusehen. Wichtig ist die Anerkennung eines ausländischen Scheidungsurteils vor allem bei einer erneuten Eheschließung. Es würde sich nämlich bei der neuen Eheschließung um eine in Deutschland unzulässige Doppelehe handeln, wenn das ausländische Scheidungsurteil zuvor nicht für den deutschen Rechtsbereich anerkannt wurde. Die Anerkennung des ausländischen Scheidungsurteils sollte deshalb in jedem Fall vor Eingang einer neuen Ehe vorgenommen werden. Für eine Wiederannahme des Geburtsnamens ist ebenfalls ein in Deutschland anerkanntes Scheidungsurteil notwendig.

Örtlich zuständig ist die Justizverwaltung des Bundeslandes, in dem ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder – falls sich keiner der Ehegatten in Deutschland aufhält – des Bundeslandes, in dem eine neue Ehe geschlossen werden soll. Wenn keiner der Ehegatten seinen Aufenthalt in Deutschland hat und eine neue Ehe im Ausland geschlossen werden soll, ist die Senatsverwaltung für Justiz in Berlin zuständig:

Salzburger Straße 21/25 10825 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 / 9013-0 Fax: +49 (0) 30 / 9013-2000

E-Mail: poststelle@senjust.verwalt-berlin.de.

Der Antrag auf Anerkennung des ausländischen Urteils sollte über die zuständige deutsche Auslandsvertretung gestellt werden, die auch über das entsprechende Antragsformular verfügt. Es wird gebeten, dieses sorgfältig auszufüllen und die vorgeschriebenen Dokumente beizufügen. Das Anerkennungsverfahren ist gebührenpflichtig und dauert in der Regel ab Eingang bei der deutschen Landesjustizbehörde sechs bis neun Wochen.

Keine Relevanz hat das beschriebene Anerkennungsverfahren allerdings bei sogenannten Heimatstaatentscheidungen. In diesen Fällen gehören beide Ehegatten dem Staat an, aus dem die Entscheidung stammt. Die Anerkennung erfolgt hierbei formlos, weil die Anerkennungsfähigkeit dieser Entscheidungen wahrscheinlich ist und daher ein besonderes Verfahren nicht notwendig ist.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.